

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH

Marktrolle:

VNB Strom und Gas

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Abschnitt <small>(Pflichtfeld)</small>	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	4.3. Adressatenkreis		<p>Außerst kritisch bewerten wir die geplante Ausweitung der Qualitätsregulierung auf die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren jedenfalls dann, wenn dies für die betroffenen Unternehmen ohne Wahlmöglichkeit und im Rahmen eines Bonus-/Malus-Systems erfolgen soll. Sinn und Zweck der bisherigen Ausnahme von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren von der Qualitätsregulierung in § 24 Abs. 3 ARegV war es zu vermeiden, dass kleine Netzbetreiber durch den damit verbundenen regulatorischen Aufwand überproportional belastet werden. Nicht nur die Aufbereitung der umfangreichen Daten wurde vom Verordnungsgeber als übermäßige Belastung kleiner Netzbetreiber angesehen. Auch der Nachvollzug der komplexen und im Falle der Qualitätsregulierung jährlich erfolgenden regulatorischen Entscheidungen wurde vom Verordnungsgeber für kleine Netzbetreiber als zu hoch bewertet (BR-Drs. 417/07, S. 68 ff).</p> <p>Diese dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit – geschuldete Entlastung kleiner Netzbetreiber hat auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen keineswegs ihre Berechtigung verloren. Im Gegenteil ist zu konstatieren, dass kleine Netzbetreiber zusätzlich nicht nur von den Anforderungen der Energiewende in Zeiten des Fachkräftemangels besonders betroffen sind, sondern dass gerade die Neuschaffung des Regulierungsrahmens durch die BNetzA und dessen Nachvollzug und Umsetzung für kleinere Netzbetreiber bereits eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringt. Die BNetzA führt keine tragenden Argumente für eine verpflichtende Ausweitung der Qualitätsregulierung an. Im Gegenteil erläutert Ihre Behörde, dass bereits durch die bisherige Qualitätsregulierung der Netzbetreiber im Regelverfahren 85 % der Letztverbraucher bundesweit abgedeckt seien. In Anbetracht dessen erscheint der geplante erhebliche Mehraufwand für ca. 600 kleinere Netzbetreiber unverhältnismäßig im Vergleich</p>	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)